Ausgabe A.

Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 40 Ausgegeben Danzig, den 6. Juni 1936

90

Zweite Verordnung

über den Zahlungsverkehr in Zloty.

Vom 6. Juni 1936.

Auf Grund des § 1 Ziffer 63 und 89 und des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G. Bl. S. 273) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über den Zahlungsverkehr in Zloty vom 2. Juni 1936 (G. Bl. S. 213) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 1 erhält folgenden Wortlaut:

§ 1

Der Erwerb oder die Veräußerung von auf Zloty lautenden Geldsorten, Schecks und Wechseln gegen Auszahlung Polen jeder Art, andere ausländische Zahlungsmittel, Forderungen in anderer ausländischer Währung sowie gegen Gold und sonstige Edelmetalle sind verboten.

2. Hinter § 1 werden folgende Vorschriften als § 1a und § 1b eingefügt:

§ 1a

(1) Gegen Zlotyguthaben aus Danziger Sonderkonten für Inlandszahlungen bei Devisenbanken im Gebiet der Republik Polen („Daki") dürfen andere ausländische Zahlungsmittel, Forderungen in anderer ausländischer Währung, verkehrsfreie Auszahlung Polen, sowie Gold und sonstige Edelmetalle nur mit Genehmigung erworben oder veräußert werden.

(2) Danziger Sonderkonten für Inlandszahlungen („Daki") im Sinne des Absatzes 1 sind Zlotykonten von im Gebiet der Freien Stadt Danzig ansässigen natürlichen und juristischen Personen bei Devisenbanken im Gebiete der Rupublik Polen, auf die Einzahlungen zugunsten der Kontoinhaber frei von jeder Prüfung und ohne jede Genehmigung geleistet werden dürfen und zu deren Lasten die Kontoinhaber Zahlungen im Wege unmittelbarer Überweisung zugunsten in Polen ansässiger natürlicher oder juristischer Personen sowie Übertragungen auf andere Daki vornehmen dürfen.

§ 1b

Genehmigungspflichtig ist auch der Erwerb oder die Veräußerung von auf Zloty lautenden Kontoguthaben bei Geldinstituten im Gebiet der Freien Stadt Danzig gegen andere ausländische Zahlungsmittel, Forderungen in anderer ausländischer Währung, verkehrsfreie Auszahlung Polen sowie gegen Gold und sonstige Edelmetalle.

3. Dem § 4 Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die gleiche Strafe trifft denjenigen, der vorsätzlich unrichtige oder unvollständige Angaben tatsächlicher Art macht oder benutzt, um für sich oder einen anderen eine Genehmigung zu erschleichen, die nach dieser Verordnung erforderlich ist".

4. Hinter § 7 wird folgende Vorschrift als § 7a eingefügt:

§ 7a

Die Beschränkungen und Verbote dieser Verordnung gelten nicht für die Bank von Danzig.

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 14. 6. 1936.)

Artikel II

(1) Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 8. Juni 1936 in Kraft.

(2) Der Senat wird ermächtigt, die Verordnung über den Zahlungsverkehr in Zloty vom 2. Juni 1936 (G. Bl. S. 213) in der sich aus dieser Verordnung ergebenden Fassung unter fortlaufender Paragraphenfolge neu bekanntzumachen. Dabei darf er den Wortlaut ändern, soweit dadurch der Inhalt nicht berührt wird.

Danzig, den 6. Juni 1936.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Greiser Dr. Hoppenrath Dr. Wiercinski-Keiser

91

Bekanntmachung

der neuen Fassung der Verordnung über den Zahlungsverkehr in Zloty. Vom 6. Juni 1936.

Auf Grund des Artikels II Abs. 2 der zweiten Verordnung über den Zahlungsverkehr in Zloty vom 6. Juni 1936 (G. Bl. S. 221) wird die Verordnung über den Zahlungsverkehr in Zloty vom 2. Juni 1936 (G. Bl. S. 213) in der sich aus der zweiten Verordnung ergebenden Fassung in der Anlage neu bekanntgemacht.

Danzig, den 6. Juni 1936.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Greiser Dr. Hoppenrath Dr. Wiercinski-Keiser

Verordnung
über den Zahlungsverkehr in Zloty.
Vom 2. Juni 1936 (G. Bl. S. 213) / 6. Juni 1936 (G. Bl. S. 222)

Auf Grund des § 1 Ziffer 63 und 89 und des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G. Bl. S. 273) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

§ 1

Der Erwerb oder die Veräußerung von auf Zloty lautenden Geldsorten, Schecks und Wechseln gegen Auszahlung Polen jeder Art, andere ausländische Zahlungsmittel, Forderungen in anderer ausländischer Währung sowie gegen Gold und sonstige Edelmetalle sind verboten.

§ 2

(1) Gegen Zlotyguthaben aus Danziger Sonderkonten für Inlandszahlungen bei Devisenbanken im Gebiet der Republik Polen („Daki") dürfen andere ausländische Zahlungsmittel, Forderungen in anderer ausländischer Währung, verkehrsfreie Auszahlung Polen sowie Gold und sonstige Edelmetalle nur mit Genehmigung erworben oder veräußert werden.

(2) Danziger Sonderkonten für Inlandszahlungen („Daki") im Sinne des Absatz 1 sind Zlotykonten von im Gebiet der Freien Stadt Danzig ansässigen natürlichen und juristischen Personen bei Devisenbanken im Gebiet der Republik Polen, auf die Einzahlungen zu Gunsten der Kontoinhaber frei von jeder Prüfung und ohne jede Genehmigung geleistet werden dürfen und zu deren Lasten die Kontoinhaber Zahlungen im Wege unmittelbarer Überweisung zu Gunsten in Polen ansässiger natürlicher oder juristischer Personen sowie Übertragungen auf andere „Daki" vornehmen dürfen.

§ 3

Genehmigungspflichtig ist auch der Erwerb oder die Veräußerung von auf Zloty lautenden Kontoguthaben bei Geldinstituten im Gebiet der Freien Stadt Danzig gegen andere ausländische Zahlungsmittel, Forderungen in anderer ausländischer Währung, verkehrsfreie Auszahlung Polen sowie gegen Gold und sonstige Edelmetalle.

§ 4

(1) Die Versendung oder Überbringung von aus Zloty lautenden Geldsorten, Schecks und Wechseln in das Ausland oder das Danziger Freihafengebiet ist verboten.

(2) Auf Zloty lautende Geldsorten, Schecks und Wechsel dürfen nicht in Postsendungen irgendwelcher Art in das Ausland oder in das Danziger Freihafengebiet versandt werden.

(3) Alle Wert- und Einschreibsendungen nach dem Ausland oder dem Danziger Freihafengebiet sind der Post zur Prüfung des Inhalts offen einzuliefern und in Gegenwart des Beamten zu verschließen oder gegebenenfalls zu versiegeln.

(4) Die Absätze 1 und 2 finden auf den Verkehr mit der Republik Polen keine Anwendung.

§ 5

(1) „Andere ausländische Zahlungsmittel" im Sinne dieser Verordnung sind Geldsorten (Münzgeld, Papiergeld, Banknoten und dergleichen), Auszahlungen, Anweisungen, Schecks und Wechsel. Als Wechsel gilt auch eine Schrift, die nicht alle eigentlichen Erfordernisse eines Wechsels enthält, wenn sie einem anderen mit der Ermächtigung übergeben wird, die fehlenden Erfordernisse zu ergänzen (z. B. ein Blanko-Akzept). Eine solche Ermächtigung wird vermutet, wenn die Schrift als Wechsel bezeichnet ist (§ 4 Abs. 2 des Wechselsteuergesetzes vom 27. März 1936 — G. Bl. S. 135 —).

(2) Forderungen in ausländischer Währung im Sinne dieser Verordnung sind Forderungen, bei denen der Gläubiger Anspruch auf Zahlung in effektiver ausländischer Währung hat.

(3) Gold im Sinne dieser Verordnung sind außer Kurs gesetzte Goldmünzen, Feingold und legiertes Gold, roh oder als Halbfabrikat.

(4) Edelmetalle im Sinne dieser Verordnung sind Silber, Platin und Platinmetalle in den im Handel mit solchen Metallen üblichen Formen.

§ 6

(1) Zuwiderhandlungen gegen die in den vorstehenden Vorschriften aufgestellten Gebote und Verbote werden mit Gefängnis und mit Geldstrafe bis zu 100 000 Gulden oder mit einer dieser Strafen

bestraft. Die gleiche Strafe trifft denjenigen, der vorsätzlich unrichtige oder unvollständige Angaben tatsächlicher Art macht oder benutzt, um für sich oder einen anderen eine Genehmigung zu erschleichen, die nach dieser Verordnung erforderlich ist.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Wird die Zuwiderhandlung nur fahrlässig begangen, oder sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt nur die Geldstrafe ein. In besonders leichten Fällen kann von Strafe abgesehen werden.

(4) An Stelle einer nicht einbringlichen Geldstrafe tritt eine Gefängnisstrafe nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften.

§ 7

(1) Neben der Strafe können die Werte, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, zu Gunsten der Freien Stadt Danzig eingezogen werden, auch wenn sie dem Täter oder einem Teilnehmer nicht gehören; das gleiche gilt von den Werten, die durch die strafbare Handlung gewonnen sind. Ist die Einbeziehung eines solchen Wertes nicht ausführbar, so kann auf Einziehung eines entsprechenden Geldbetrages erkannt werden; das Gericht kann dies auch nachträglich durch Beschluß aussprechen.

(2) Ist der Beschuldigte abwesend oder kann keine bestimmte Person verfolgt oder verurteilt werden, so kann auf Antrag der Staatsanwaltschaft die Einziehung selbständig durch Beschluß des Gerichts ausgesprochen werden. Gegen den Beschluß findet die sofortige Beschwerde statt.

§ 8

Zur Aburteilung von Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung findet das Schnellverfahren nach § 212 der Strafprozeßordnung (Verordnung zur Beschleunigung der Aburteilung von Straftaten vom 19. Dezember 1933 — G. Bl. S. 630 —) auch dann statt, wenn der Beschuldigte sich weder freiwillig stellt, noch infolge einer vorläufigen Festnahme dem Gericht vorgeführt wird.

§ 9

(1) Für die Verfolgung der nach dieser Verordnung strafbaren Handlungen ist auch die Überwachungsstelle für den Zahlungsverkehr mit dem Auslande (§ 1 der Verordnung über den Zahlungsverkehr mit dem Auslande vom 17. Juli 1935 — G. Bl. S. 845 —) zuständig.

(2) Wenn der Beschuldigte eine Zuwiderhandlung gegen diese Verordnung vorbehaltlos einräumt, kann er sich vor der Überwachungsstelle der in einer Niederschrift festzusetzenden Strafe und der Einziehung unter Verzicht auf eine gerichtliche Entscheidung sofort unterwerfen. Die Unterwerfung steht einer rechtskräftigen Verurteilung gleich.

(3) Bei Zuwiderhandlungen gegen § 4 Abs. 1 ist auch das Landeszollamt einschließlich seiner nachgeordneten Dienststellen zur Aufnahme der Niederschrift über die Unterwerfung befugt. Die Genehmigung der Unterwerfung steht in diesem Falle dem Leiter des Landeszollamtes zu, der diese Befugnis an die ihm unterstellten Dienststellen übertragen kann.

(4) Die Vorschriften der §§ 429 und 440 des Steuergrundgesetzes vom 22. Juni 1931 (G. Bl. S. 497) in der zur Zeit geltenden Fassung finden sinngemäß Anwendung.

§ 10

Die Beschränkungen und Verbote dieser Verordnung gelten nicht für die Bank von Danzig.

§ 11

Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 3. Juni 1936 — hinsichtlich der durch die Verordnung vom 6. Juni 1936 erlassenen Bestimmungen am 8. Juni 1936 — in Kraft.

Der Senat wird ermächtigt, die zur Durchführung erforderlichen Verordnungen und Verwaltungsvorschriften zu erlassen. Er kann, soweit er es zur Erreichung des Zweckes dieser Verordnung für erforderlich hält, allgemeine Vorschriften ergänzenden und abändernden Inhalts treffen.

Danzig, den 2. Juni 1936. / 6. Juni 1936.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.